

FRICKE-inlot® - Gewährleistungsvereinbarung

Zwischen der Firma

Fricke GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Eichendorffweg 10

48268 Greven

– nachstehend Fricke genannt –

und dem

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6

53757 St. Augustin

– nachstehend ZVSHK genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigte für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle zugelassenen Klempnerfirmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung für Klempnereitechnik und damit mittelbar über den zuständigen Landesinnungsverband Mitglied des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) sind. Aus dieser Vereinbarung sind auch die Mitgliedsfirmen aus anderen vom ZVSHK vertretenen Gewerken berechtigt.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen nachstehend bezeichnete, von FRICKE gefertigte, gelieferte und mit dem Firmenzeichen der Firma Fricke gekennzeichnete Produkte:

- Fricke-inlot® – Dachrinnen nach DIN 18460/18461
- TECU® – Regenfallrohre nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Befestigungsmaterial nach DIN 18460/18461 in Kupfer
- Fricke-inlot® – Zubehör nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Standardbauprofile
- Fricke-inlot® – Sonderabkantungen
- Fricke-inlot® – vorprofilierte Scharen
- Fricke-inlot® – Falzanschlußprofile
- RIB-ROOF-Profibahnen

und zwar aus den Metallen

- Kupfer
- Titanzink
- verzinkter Stahl
- Aluminium
- TECU® – eingetragenes Warenzeichen
- Fricke-inlot® – eingetragenes Warenzeichen

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des Klempners durch Verwendung von dieser Vereinbarung umfaßten Produkten aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
 - e) Fehlen von durch FRICKE zugesicherte Eigenschaften
 - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen oder allgemein geltenden amtlichen Richtlinien, die sich aus Bau- und Prüfungsgrundsätzen ergeben, sowie amtlichen Prüfungsergebnissen und ZulassungsbescheidenSchäden und nimmt deshalb der Auftraggeber den Klempner aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt FRICKE die nachstehenden Verpflichtungen
2. a) Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Klempners dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von DM 300.000,- oder
b) kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Produkte und Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes und der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von DM 1 Mio. für Sach- und Personenschäden; die Kostenübernahme basiert auf den am Ort und zur Zeit der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreisen.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich FRICKE vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Anspruchsteller unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gewährleistung gilt insoweit, als der Klempner werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, die den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der Klempner darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Annahme der erbrachten Werkleistung.